Bontkirchen Nr. 4a „Friedhof"

Stadt Brilon
Gemarkung Bontkirchen
Flur 2,4 u.5
M. 1:500

Die Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt des Hochsauerlandkreises gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1981.

Brilon, den 20.03.1990

Kreisvermessungsamt

## PRÄAMBEL

Aufgrund des(r)

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -neueste Fassung-

§§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) -neueste Fassung- in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) -neueste Fassung-

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauo NW) - neueste Fassung -

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18.12.1990

hat der Rat der Stadt Brilon in der Sitzung am _____ die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

### FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET (§ 6 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 5 und 9 BauNVO)

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsbetriebes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig sind die in § 6 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 und die in Abs. 3 genannten Nutzungsarten

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 16 bis 20 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse

GRZ 0,6 Grundflächenzahl

GFZ 1,2 Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Kirche

GARAGEN

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Friedhof

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 8 Abs. 1 Nr. 25a)

Auf diesen Flächen sind Pflichtanpflanzungen, pro 100 qm mindestens 2 Bäume und 5 Sträucher, vorzunehmen.
Es dürfen nachstehende Baum- und Straucharten gepflanzt werden:
z.B. Sandbirke, Eberesche, Zitterpappel, Bergahorn, Rotbuche und Traubeneiche und an Straucharten Z.B. Salweide, Hasel, Besenginster, schwarze Holunder, Hundsrose und Schwarzdorn

REGELUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

SD Satteldach

25°-55° Dachneigung

Dachgauben bis 1/3 der Dachlänge sind zulässig.

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
Wegen der archäologischen Erkenntnismöglichkeiten zur frühen Geschichte Bontkirchens sind Bodeneingriffe innerhalb des Kirchengebäudes 8 Wochen vor Baubeginn dem Westfälischen Museum für Archäologie anzuzeigen, um eine Untersuchung gewährleisten zu können.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Bestehende Gebäude (Wohn-, Nebengebäude) mit Angabe der Vollgeschosse z.B. II, mit Angabe der Dachneigung z.B. 55 °, mit Angabe der Hauptfirstrichtung

402 Vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

vorgeschlagene Grundstücksteilung

560 Höhenlinie mit Höhenangabe (in m über NN)

• 436.0 Geländehöhe (in m über NN)

⊗ 434.24 Kanaldeckel mit Höhenangabe (in m über NN)

Straßenlampen

Böschung

Baum (Bestand)

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB rechtsverbindlich.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

---

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 10.03.1992
i.A.

---

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 04.12.1986 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 05.09.1990 bekanntgemacht worden.

Brilon, den 05.10.1992

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

---

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde ~~aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom _____~~ am 26.11.1990 durchgeführt.

Brilon, den 05.10.1992

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

---

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26.02.1992 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Brilon, den 05.10.1992

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

---

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 17.03.1992 bis 21.04.1992 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 06.03.1992 bekanntgemacht worden.

Brilon, den 05.10.1992

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

---

Für die Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Brilon am _____ eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Die eingeschränkte Beteiligung wurde in der Zeit vom _____ bis _____ durchgeführt.

Brilon, den

Der Stadtdirektor

---

Der Rat der Stadt Brilon hat am 24.09.1992 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen.

Brilon, den 05.10.1992

(S) gez. Schüle

---

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 24.09.1992 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den 05.10.1992

Bürgermeister gez. Hülshoff

Ratsmitglied gez. Schrowange

Schriftführer gez. Kahrig

---

Der Bebauungsplan ist dem Regierungspräsident Arnsberg am 13.11.1992 gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden.
Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 16.02.1993 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Brilon, den 13.05.1993

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

---

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtmöglichkeit dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 07.05.1993 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BauGB am 08.05.1993 rechtskräftig.

Brilon, den 13.05.1993

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

---

Bescheinigung

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Brilon, den

Der Stadtdirektor

---

Planverfasser:

STADT BRILON
BAUAMT

Plangebietsgrösse:

0,78 ha (planimetriert)

---

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 2500

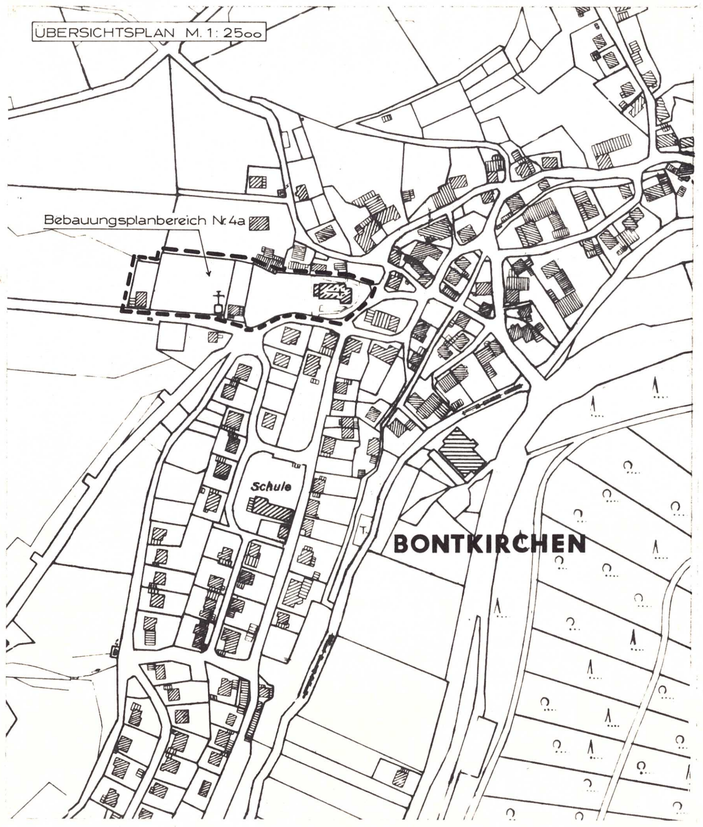


# Stadt Brilon

## OT. Bontkirchen
## Nr. 4a "Friedhof"
## M. 1:500